

VKU • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin

Ingbert Liebing

Hauptgeschäftsführer

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Fon +49 30 58580-200
Fax +49 30 58580-110

www.vku.de
liebing@vku.de

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht – Wegfall der Steuerbefreiung für eigenerzeugten und –verbrauchten Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas

am 22.05.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht beschlossen. Der Gesetzesentwurf sieht eine Streichung der Steuerbefreiung für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas vor, was ad hoc zu erheblichen Steigerungen von bis zu 2 % bei den Abwasser- und Abfallentsorgungsentgelten führen würde. Wir bitten Sie, sich im Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, dass für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas Stromsteuer maximal in Höhe des europäischen Mindeststeuersatzes von 0,5 Cent je Megawattstunde anfällt.

Die Steuerbefreiung für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas ist in § 9 Absatz 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz geregelt. Befreit ist Strom, der unter anderem aus Biomasse erzeugt und selber verbraucht wird. Klär-, Deponie- und Biogas gelten im Stromsteuerrecht als Biomasse. Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben ist es zukünftig erforderlich, dass diese Steuerbefreiung angepasst wird. Dies kann aber auch umgesetzt werden, indem zukünftig die betroffenen Abwasser- und Abfallentsorger 0,5 Cent je Megawattstunde Stromsteuer für den aus Klär-, Deponie- und Biogas eigenerzeugten und vor Ort verbrauchten Strom entrichten. Hierfür müssten die betroffenen Betriebe jährlich ein Formblatt ausfüllen. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf einen vermeintlich hohen bürokratischen Aufwand, der mit der Weitergewährung der Steuerbefreiung einhergehen soll, überzeugt daher nicht.

Datenschutzerklärung des VKU e.V.
In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.vku.de/privacy. Dort erhalten Sie auch Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten. Alternativ senden wir Ihnen die Datenschutzerklärung auch postalisch zu.

Interessenvertretung:
Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Durch die Streichung dieser Steuerbefreiung würden die Abwasserentgelte ad hoc um bis zu 2 % steigen und zukünftig noch weiter steigen. Der Energieverbrauch der Abwasserentsorgungsbetriebe wird perspektivisch durch regulatorische Maßnahmen zunehmen. Beispielsweise sei hier das Inkrafttreten der Verordnung zur Neuordnung der Klarschlammverwertung zum 03.06.2024 genannt. Nach dieser Verordnung müssen betroffene Abwasserentsorger Phosphor aus Klärschlamm zurückgewinnen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Energieverbrauch der betroffenen Betriebe durch die Phosphor-Rückgewinnung um bis zu 30 % steigen kann. Der Wegfall der Stromsteuerbefreiung für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas würde in diesem Fall zu einer weiteren erheblichen Steigerung der Abwasserprix führen, da der Mehrverbrauch versteuert werden müsste. Daher sollte die Streichung der Steuerbefreiung auch unterlassen werden, um ein Inflationsrisiko nicht zu erhöhen.

Schließlich wird in der Gesetzesbegründung ausgeführt, dass das Stromsteuerrecht nicht das richtige Gesetz für ökologisch sinnvolle Subventionen sei. Dass die in Rede stehende Steuerbefreiung ökologisch sinnvoll ist, wird also nicht bezweifelt. Da dem Strom- und Energiesteuerrecht, entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung sehr wohl eine Lenkungsfunktion zukommen muss, bitten wir Sie um Unterstützung für unser Anliegen, die Stromsteuerbefreiung für Strom aus Klär-, Deponie- und Biogas nicht abzuschaffen.